

# **Stadt Annweiler am Trifels**

## **Bebauungsplan „Burgenring III“ 4. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch**

### **Bestandteil der 4. Änderung**

- Textteil

### **Beigefügter Teil zum Bebauungsplan**

- Begründung

**Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels  
- Bauamt –  
Messplatz 1  
76855 Annweiler am Trifels**

**Telefon: 06346/301-147  
Telefax: 06346/301-200**

**Planungsstand: 23. August 2016**

## Bebauungsplan „Burgenring III“, 4. Änderung im vereinfachten Verfahren

---

### A. Begründung:

#### 1. Umfang der Änderung

Im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Burgenring III“ werden nur die textlichen Festsetzungen geändert. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann die Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch erfolgen. Von einer Umweltprüfung kann abgesehen werden (§ 13 Abs. 3 BauGB).

#### 2. Anlass der Änderung

Der aktuelle Bebauungsplan lässt nur Einfriedungen für die seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen von einem Meter zu. Die straßenseitige Einfriedungen, vor der vorderen Baugrenze, dürfen 0,75 Meter nicht überschreiten. Des Weiteren ist die Verwendung von Maschendraht entlang von öffentlichen Straßen und Wegen und allseitig die Verwendung von geschlossenen Metallkonstruktionen sowie Mauerwerk oder Beton (außer für den Sockel) nicht zulässig.

Um eine ortsübliche Anpassung der Einfriedungen vorzunehmen und den Anwohner einen Schutz der Privatsphäre auf ihren Grundstücken zu gewähren, soll diese Festsetzung geändert werden.

Aus städtebaulichen Gründen und aus Gründen der Leichtigkeit des Verkehrs, im Allgemeinen Wohngebiet, sind die straßenseitigen Einfriedungen auf einen Meter Höhe zu begrenzen.

Um die Sichtwinkel zu wahren, sind die seitlichen Einfriedungen, jeweils auf einer Länge von 2 Meter, gemessen ab der vorderen Grundstücksgrenze an den Straßen an denen das Grundstück liegt, auf einen Meter Höhe zu begrenzen. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz.

Allgemeines Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, für den Planbereich eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten und dazu beizutragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt.

Des Weiteren bewirkt die Änderung keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Von der Umweltprüfung und eines Umweltberichts wird aus diesem Grunde abgesehen.

## **Bebauungsplan „Burgenring III“, 4. Änderung im vereinfachten Verfahren**

### **3. Art und Maß der baulichen Nutzung**

Art und Maß der baulichen Nutzung werden nicht geändert.

### **4. Ver- und Entsorgung**

Die Grundstücke sind an die vorhandenen Systeme bereits angeschlossen.

### **B. Textliche Festsetzungen:**

Die bauplanerisch Festsetzung „Nr. B 8 Einfriedungen“ wird wie folgt geändert:

*„Die straßenseitigen Einfriedungen sind auf einen Meter Höhe zu begrenzen. Die seitlichen Einfriedungen auf einer Länge von 2 m, gemessen ab den straßenseitigen Grundstücksgrenzen, sind auf einen Meter Höhe zu begrenzen.“*

### **C. Zeichnerische Festsetzungen**

Die zeichnerischen Festsetzungen bleiben unverändert.

### **D. Rechtsgrundlagen**

1. BAUGESETZBUCH (BauGB)  
- in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 20.10.2015  
( BGBl. I Seite 1722)
2. VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG VON GRUNDSTÜCKEN  
-BAUNUTZUNGSVERORDNUNG- (BauNVO)  
in der Fassung vom 23.01.90 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) m.W.v.  
20.09.2013
3. GESETZ ZUM SCHUTZ DES BODENS –BbodSchG-  
vom 17.03.1998 (BGBl. I. S. 502) Änderung vom. 9.12.2004 BGBl I S. 3214
4. LANDESBYBAUORDNUNG RHEINLAND-PFALZ (LBauO)  
in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. Nr. 22, S. 365) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015  
(GVBl. S. 77)

## Bebauungsplan „Burgenring III“, 4. Änderung im vereinfachten Verfahren

---

5. LANDESNATURSCHUTZGESETZ –LnatSchG  
in der Fassung vom 16.10.2015 (GVBl. 2015, 283)
6. GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDESPFLEGE  
(Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG-)  
in der Neufassung vom 25.03.02, in Kraft getreten am 04.04.02 (BGBl. vom 03.04.02 Teil 1 Nr. 22 S. 1193)  
zuletzt geändert durch Art. 421 V v. 31.8.2015 BGBl I 1474
7. BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BImSchG)  
in der Fassung vom 26.09.2002, BGBl I 3830, zuletzt geändert durch Art. 76 V v. 31.8.2015 BGBl I 1474
8. PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 (PlanzV 90)  
in der Fassung vom 18.12.90 (BGBl. I. 1991 S.58)
9. GEMEINDEORDNUNG (GemO)  
in der Neufassung vom 31.01.94 (GVBl. 1994 S. 153)  
geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.10.2015 (GVBl. S. 365)
10. Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
vom 05.09.2001 (BGBl. I. S. 2350), zuletzt geändert durch Art. 11 G v. 11.8.2010 BGBl I S.1163

Hiermit wird der Bebauungsplan ausgefertigt.  
Annweiler am Trifels, den 20. September 2016

gez.  
Wollenweber  
Stadtbürgermeister

### D. Verfahrensvermerke

Beschluss zur Aufstellung der Satzung (§ 2 Abs. 1 BauGB)	02. März 2016
Billigung des Planentwurfes	02. März 2016, 06. Juli 2016
Beteiligung Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB	14. März 2016
Beschluss über die Offenlage	02. März 2016, 06. Juli 2016
Beteiligung der betroffenen Bürger - öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB -	01. April 2016 – 02. Mai 2016 22. Juli 2016 – 22. August 2016
Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen während der Offenlage	06. Juli 2016 07. September 2016
Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	06. Juli 2016

Bebauungsplan „Burgenring III“, 4. Änderung im vereinfachten Verfahren

Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

07. September 2016

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

06. Oktober 2016

E. Übersichtskarte

